

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 73 (1976)

Heft: 8

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sodann bezweckt die vorläufige Zahlung nicht die Sicherung der künftigen Vollstreckung des Urteils, sondern des **laufenden Unterhalts des Kindes**. Es soll verhütet werden, dass es sich mit einer geringern Lebenshaltung begnügen muss, als es nach Art. 319 beanspruchen dürfte (BBl 1971 I 1257 f.). Für diesen Zweck genügt es aber, wenn die vorläufigen Zahlungen vom Gesuch an geleistet werden. Für die Vergangenheit kann die Lebenshaltung des Kindes nicht mehr verbessert werden. „In peritum non vivitur.“ Zwar hat die Mutter bis dahin vielleicht mehr als ihren Teil an den Unterhalt des Kindes beitragen müssen; dafür steht ihr ein Ausgleichsanspruch zu (Hegnauer Art. 324–327 N 81). Die ausserordentliche Massregel der vorläufigen Zahlung ist aber nicht dazu bestimmt, die Vollstreckung dieses Anspruches schon während des Prozesses durchzusetzen. Das Interesse der Mutter wird in dieser Beziehung durch die Hinterlegung genügend gewahrt, welche ihr die Erfüllung für den Fall der Gutheissung der Klage sichert.

7. Die Frage nach dem Beginn der vorsorglichen Massregeln im Vaterschaftsprozess ist daher wie folgt zu beantworten: Die Hinterlegung kann rückwirkend für die Entbindungskosten und die Beiträge an den Unterhalt der Mutter vollständig und für die Beiträge an den Unterhalt des Kindes von der Geburt an (nach dem Entwurf für ein Jahr vor der Klage), die vorläufige Zahlung von Beiträgen an den Unterhalt des Kindes dagegen erst vom Zeitpunkt des Gesuches an verlangt werden.

Entscheidungen

Sozialrechte durch die Hintertür

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Bundesgericht hat unlängst bei der Prüfung der zürcherischen Gefängnisverordnung entschieden, dass sich zwar Vorsichtsmassnahmen gegenüber dem Bezug von Büchern aus Quellen ausserhalb des Gefängnisses bei Untersuchungs- und Sicherheitshäftlingen rechtfertigten. Das sei indessen kein Grund, um einem Gefangenen die Anschaffung eines Buches zu versagen. Wenn die Gefängnisverwaltung das gewünschte Buch in eigenem Namen bei einer von ihr bestimmten Buchhandlung beziehe, so dürfe angenommen werden, es könne in dem Bande nichts Haftzweckwidriges eingeschmuggelt werden.

Freiheitsgarantien . . .

Diese Lösung steckt den Grad der Beschränkung der persönlichen Freiheit in der Haft nach Zweckmässigkeitsgesichtspunkten ab. Der Urteilstext tut dies in aller Selbstverständlichkeit, entsprechend der Neigung des schweizerischen Rechtswesens, dem Praktischen den Vortritt vor den theoretischen Grundlagen zu geben. Nun gibt es aber Juristen, die in diesem Entscheid so etwas wie den Beginn einer stillschweigenden Wende im Rechtsleben

erkennen möchten. Das Urteil umreisst, wie gesagt, die Tragweite eines Freiheitsrechts. Es handelt sich um eine Art von Rechten, die man mit Fug auch „negative“ Freiheitsrechte nennt, weil sie dem Staat Möglichkeiten, ins Schalten und Walten der Einzelperson einzugreifen, negieren oder vorenthalten. Es gilt als Regel, dass der einzelne Mensch aus negativen Freiheitsrechten keine Ansprüche auf positive Leistungen des Staates ableiten kann. Bestenfalls darf das Individuum vom Gemeinwesen Hilfe zum Schutze seiner Freiheitssphäre, also eine reine Abwehrfunktion, erwarten.

. . . nicht in soziale Leistungspflichten umdeuten!

Im Zürcher Gefängnisverordnungs-Fall will man nun eine Ableitung einer staatlichen Pflicht, positiv etwas zu leisten, sehen, weil die Gefängnisverwaltung für den Gefangenen „posten“ gehen muss. Damit ergebe sich die Möglichkeit einer sozialrechtlichen Konsequenz auch aus Freiheitsrechten.

Sozialrechte sind gegenwärtig juristisch-politische Mode und zugleich wenig geklärtes Neuland. Es ist weder erforderlich noch ratsam, Freiheitsrechte dahin umzubiegen. Der Sinn jenes Bundesgerichtsurteils ist denn auch nicht, solches zu tun. Der Verzicht auf rechtsdogmatische Untermauerung der Besorgungspflichten der Verwaltung deutet nicht darauf hin. Und man sollte nicht zu weit suchen. Denn ein Gefangener befindet sich in einem besonderen Rechts- oder – wie man früher unverblümter sagte – Gewaltverhältnis zum Staat. Dieser schneidet ihm verschiedene Selbstversorgungsmöglichkeiten ab. Sie werden durch eine – beschränktere – Versorgungspflicht des Staates ersetzt. Auch soweit sie in dem Dienst einer gewissen Betätigungsfreiheit des Gefangenen gestellt wird, hat diese Leistungspflicht ihre Wurzel doch eher im besonderen Gewaltverhältnis, in dem der freiheitsbeschneidende Staat notgedrungen auch zum Vermittler verbleibender Freiheitsbetätigungen wird. Um das juristisch zu begründen, braucht man sich nicht nach sozialrechtlichen Komponenten der Freiheitsrechte umzusehen. Wir brauchen keine Sozialrechte durch die Hintertür.

Dr. R.B.

Erleichterte Wiederverheiratung in der Schweiz geschiedener Italiener

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichts hat entschieden, dass eine in der Schweiz wohnende Italienerin, die hier von ihrem italienischen Ehemann geschieden worden ist, in der Schweiz einen daselbst wohnhaften Italiener heiraten kann, ohne ein italienisches Ehefähigkeitszeugnis vorzulegen. Das gilt auch dann, wenn das schweizerische Scheidungsurteil in Abwesenheit des ersten Ehemannes gefällt und die Scheidungsklägerin vom schweizerischen Gericht anscheinend nicht zu eingehenden Nachforschungen nach dem Aufenthalt des unbekannten Orts abwesenden Ehemannes angehalten worden ist, sowie wenn nicht